

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 18. Dezember 2019**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 17. Dezember 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet künftig:
„Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
Die Personen, die die Nutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen veranlassen,
oder die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind.“

2. § 2 Abs. 2 lautet künftig:
„Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.“

3. „§ 3 Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) Allgemeine Bestattungsgebühren

a) Leichenträger pro Person und Dienstleistung	
1. Leistungen für Trauerfeier und Beerdigung	106,00 €
2. Leistungen für Trauerfeier	88,00 €
3. Leistungen für Beerdigung ohne Trauerfeier	71,00 €
4. Urnenträger ohne Trauerfeier	71,00 €
5. Urnenträger mit Trauerfeier	106,00 €
b) Bestattungsaufsicht je Stunde (bei Bedarf)	71,00 €
c) Benutzungsgebühren	
Zellenbenutzung	113,00 €
Hallenbenutzung	206,00 €
Abschiedsraum	53,00 €
d) Herstellen des Grabes	
Grabaushub normale Grabgröße einfach	917,00 €
Grabaushub normale Grabgröße tief	1.128,00 €
Grabaushub Kindergrab	282,00 €
Grabaushub Urnengrab	141,00 €

(2) Zusätzliche Gebühren

a) Benutzung des Leichenschauhauses	113,00 €
b) Tieferlegung einer Leiche, wenn gleichzeitig eine zweite Leiche beigesetzt wird	458,00 €

(3) **Besondere Gebühren**

Die Bestattungsgebühr erhöht sich bei Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen. Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinaus gehen, werden die Selbstkosten (Material- und Lohnkosten) der Stadt berechnet.

4. § 4 wird erhält folgende Fassung:

Grabnutzungsgebühren

a) Kindergräber	300,00 €
b) Reihengräber	975,00 €
c) Urnengräber für Anonymbestattungen	925,00 €
d) Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren für Erdbestattungen je m ² für Urnenbestattungen	700,00 € 1.150,00 €
e) Grüfte für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, je m ²	2.550,00 €
f) Rasenerdgräber in öffentlicher Pflege	2.600,00 €
g) Rasenurnengräber in öffentlicher Pflege	1.350,00 €
h) Waldrandgrabstätte für Erdbestattung in öffentlicher Pflege	2.600,00 €
i) Waldrandgrabstätte für Urnenbestattung in öffentlicher Pflege	1.350,00 €
j) Bestattungsplatz unter Bäumen	1.400,00 €
k) Bestattungsplatz an Sandsteinfindling	1.400,00 €
l) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	1.775,00 €
m) Wahlgrabstätte für Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsgrab	1.150,00 €
n) Reihengrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	975,00 €
o) Reihengrabstätte für Urnenbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	875,00 €
p) Urnengrabstätte (Kammer) in Stelen	2.010,00 €

5. „§ 5 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für	Ausgrabungen	Umbettungen
a) Leichen	1.375,00 €	2.291,00 €
b) Aschen	212,00 €	353,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 18. Dezember 2019
STADTVERWALTUNG

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18. Dezember 2019
STADTVERWALTUNG

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister